

RS OGH 2020/6/9 14Os39/20x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2020

Norm

StPO §252 Abs1

StPO §281 Abs3

StPO §281 Abs1 Z3

Rechtssatz

Der Oberste Gerichtshof ist bei der Beurteilung potenzieller Auswirkungen einer Formverletzung auf die Entscheidung nicht an die Urteilsgründe gebunden.

Entscheidungstexte

- 14 Os 39/20x

Entscheidungstext OGH 09.06.2020 14 Os 39/20x

Beisatz: Hier: Verstoß gegen § 252 Abs 1 StPO durch Verlesung der Angaben einer namentlich nicht bekannt gegebenen Vertrauensperson und eines verdeckten Ermittlers der Polizei zur Frage unzulässiger Tatprovokation.

Nachteiliger Einfluss bejaht, obwohl die Urteilsbegründung auf die Angabe nicht ausdrücklich Bezug nahm. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133152

Im RIS seit

15.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at